

Landes-Gesetz

für Vorarlberg zur Erleichterung der Armenversorgungs-Verbindlichkeiten der Gemeinden
in Betreff von Heimatlosen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Landesfond übernimmt den Ersatz des gesetzlichen Aufwandes der Armenversorgung für Heimatlose an jede Gemeinde des Landes, welcher solche Personen aus dem Grunde zugewiesen werden, weil sie daselbst zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatsrechtes angetroffen worden sind oder derselben als Familienglieder nach Maßgabe des Reichsgesetzes zur Regelung des Heimatsverhältnisses in der Zuständigkeit folgen (Reichsgesetz vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. 105, §§. 19 Punkt 4, 20, 21 und 22).

§. 2.

Das Recht auf solchen Ersatz erwächst der Gemeinde jedoch nur dann, wenn ihr in Handhabung der polizeilichen Ordnung und in der Verwendung für die Ausmittelung der Heimat des Zugewiesenen kein Verschulden zur Last fällt.

§. 3.

Die Gemeinde hat ferner zur Begründung des Ersatzanspruches ohne Verzug, nachdem ein derartiges Heimatrecht in Frage kommt, die Anzeige an den Landesauschuß zu erstatten, und denselben vom Stande und Verlaufe der Verhandlungen in Kenntniß zu erhalten. — Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. 105, betreffend die Kompetenz der politischen Behörden zur Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheiten, welche das Heimatsrecht betreffen, werden hiedurch nicht berührt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erstreckt sich bloß auf Fälle, welche von dem 1. Jänner 1875 an anhängig wurden oder in Zukunft anhängig werden.

